

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NCT Systemintegration GmbH, Trebur (NCT SI)

§ 1 Allgemeines

(1) Für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen der NCT SI gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Der Kunde erkennt die Geschäfts- und Lieferbedingungen mit der Erteilung des Auftrages an. Die NCT SI macht die Wirksamkeit des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages und dessen Durchführung ausdrücklich von der uneingeschränkten Einbeziehung der „Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der NCT SI abhängig.

(2) Abweichende Bedingungen des Kunden, die die NCT SI nicht ausdrücklich und schriftlich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn die NCT SI ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

(3) Mündliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die NCT SI.

(4) Einbeziehung und Auslegung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen regeln sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Kunden selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen, des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.

(5) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird. Das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.

(6) Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist der Sitz der NCT SI.

(7) Gerichtsstand ist der für den Firmensitz der NGT GmbH zuständige Gerichtsort, soweit der Kunde Kaufmann ist. Die NCT SI ist auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Kunden zuständig ist.

§ 2 Angebote, Vertragsabschluß und Leistungsumfang

(1) Vertragsangebote der NCT SI sind freibleibend.

(2) Ein Auftrag des Kunden gilt erst dann als durch die NCT SI angenommen, wenn die Annahme von der NCT SI schriftlich innerhalb der im Angebot genannten Frist erklärt worden ist. Bis zur schriftlichen Annahme bleibt Zwischenverkauf in jedem Fall vorbehalten. Gleichfalls vorbehalten bleibt bei Gegenständen, deren Vertrieb auch über den Fachhandel erfolgt, die Abwicklung des Vertrages durch die NCT SI über einen von dieser zu benennenden Fachhändler.

(3) Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung der NCT SI maßgebend.

(4) Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behält sich die NCT SI auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Kunden widersprechen. Der Kunde wird sich zudem mit darüber hinausgehenden Änderungsvorschlägen der NCT SI einverstanden erklären, soweit diese für den Kunden zumutbar sind.

(5) Teillieferungen sind zulässig.

(6) Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

§ 3 Preise, Lieferungen

(1) Die Preise sind Nettopreise und verstehen sich ab dem Sitz der NCT SI in Trebur ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportspesen. Die Preise sind freibleibend, soweit individualvertraglich nichts anderes vereinbart wird. Bei wesentlichen Preisänderungen der Vorlieferanten behält sich die NCT SI kurzfristige Angleichungen vor.

(2) Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Dies auch dann, wenn frachtfreie Lieferung

vereinbart ist. Transportversicherungen werden auf Wunsch des Kunden zu dessen Lasten abgeschlossen. Porto, Fracht, Verpackung werden zum Selbstkostenpreis berechnet. Für die Lieferung von Schranksystemen berechnet die NCT SI nur eine anteilige Verpackungs- und Transportpauschale. Die NCT SI entscheidet nach eigenem Ermessen über die günstigste Versandart. Werden Transportarten vorgeschrieben, trägt der Kunde eventuelle Mehrkosten. Die Verpackung wird nur zurückgenommen, wenn der Verkäufer kraft zwingender gesetzlicher Regelung hierzu verpflichtet ist.

(3) Liegen zwischen Vertragsschluss und Auslieferung mehr als 4 Monate, ohne dass eine Lieferverzögerung von der NCT SI zu vertreten ist, kann diese den Preis unter Berücksichtigung eingetretener Material-, Lohn- und sonstiger Nebenkosten, die von der NCT SI zu tragen sind, angemessen erhöhen. Erhöht sich der Kaufpreis um mehr als 40%, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Berücksichtigt die NCT SI Änderungswünsche des Kunden, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

§ 4 Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückhaltung

(1) Zahlungsansprüche der NCT SI sind unverzüglich nach Rechnungsstellung fällig und ohne Abzug zahlbar.

(2) Schecks und Wechsel gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung, Diskontspesen gehen zu Lasten des Kunden.

(3) Bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist fallen unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Zinsen in Höhe von 5 % an. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, fallen diese in Höhe von 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz an.

(4) Aufrechnung und Zurückhaltung sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Aufrechnungsforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 5 Lieferzeit

(1) Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum der Auftragsannahme.

(2) Die Angabe eines Lieferzeitpunktes erfolgt nach bestem Ermessen und verlängert sich angemessen, wenn der Kunde seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt. Das Gleiche gilt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Ausspernung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens der NCT SI liegen, z.B. Lieferverzögerung eines Vorlieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- oder Energiemangel etc. Auch vom Kunden veranlasste Änderungen der gelieferten Waren oder deren Menge führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.

(3) Die NCT SI behält sich Konstruktions- und Formänderungen während der Lieferzeit vor, sofern die beabsichtigte Veränderung die Funktion nicht beeinträchtigt.

§ 6 Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die NCT SI die Ware dem Kunden zur Verfügung gestellt hat und ihm dies anzeigt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Die NCT SI behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, bis sämtliche, auch künftige und bedingte Forderungen aus der Geschäftsverbindung, zwischen dem Kunden und der NCT SI erfüllt sind.

(2) Der Kunde ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware nicht befugt, jedoch zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware im geordneten Geschäftsgang berechtigt. Die hieraus gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt er hiermit der NCT SI bereits ab, die diese Abtretung hiermit annimmt.

(3) Der Kunde ist zur Einziehung der Forderung aus Weiterverkauf trotz der Abtretung ermächtigt. Die Einziehungsbefugnis der NCT SI bleibt von der Einziehungsbefugnis des Kunden unberührt. Die NCT SI selbst wird die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen hat der Kunde der NCT SI den Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.

(4) Wird die Ware vom Kunden be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte neue Sache. Der Kunde erwirbt Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seiner Ware zu dem der von der NCT SI gelieferten Ware entspricht.

(5) Übersteigt der Wert sämtlicher für die NCT SI bestehenden Sicherheiten die bestehenden Forderungen nachhaltig um mehr als 10 %, so wird die NCT SI auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

(6) Die NCT SI ist berechtigt, die Eigentumsvorbehaltsrechte geltend zu machen, ohne vom Vertrag zurückzutreten.

§ 8 Gewährleistung

(1) Lieferungen der NCT SI hat der Kunde unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen, und, wenn sich ein Mangel zeigt, der NCT SI unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Jeder Transportschaden ist dem Anlieferer sofort anzuzeigen und auf den Frachtpapieren zu vermerken. Unvollständige oder unrichtige Lieferungen sowie erkennbare Mängel des Liefergegenstandes hat der Kunde sofort, spätestens drei Tage nach Anlieferung schriftlich bei der NCT SI anzuzeigen. Unterlässt der Käufer diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

(2) Die Gewährleistungsansprüche sind nach Wahl der NCT SI auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach entsprechender schriftlicher Aufforderung des Kunden nach Ablauf einer angemessenen Frist hat der Kunde das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Für gebrauchte Ersatz- oder Bauteile bzw. Einheiten oder Geräte ist eine Gewährleistung und Rücknahme ausgeschlossen.

§ 9 Haftung

Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der NCT SI oder des Fehlens schriftlich zugesicherter Eigenschaften.

§ 10 Datenschutz

Alle Aufträge werden von der NCT SI in die Datenverarbeitung übernommen. Die NCT SI ist befugt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfassen und zu verarbeiten bzw. durch Dritte verarbeiten zu lassen. Dabei wird die NCT SI insbesondere die Regelungen der §§ 28 ff. BDSG beachten.

© 2011 NCT Systemintegration GmbH – Alle Rechte vorbehalten.